

**Verbindliche Anweisungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter
im Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.
für das Spieljahr 2026/2027**

Beschluss SR-Ausschuss KVFSOE vom 09.06.2026

Präambel

Personen aller Geschlechter werden von dieser Richtlinie gleichermaßen erfasst und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird durchgängig das generische Maskulinum verwendet, soweit nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht Bezug genommen wird.

Soweit diese Richtlinie keine Regelung trifft, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des KVF Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, des SFV, des NOFV sowie des DFB.

Für die Berechnung von Fristen gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Meldepflichtige Vorfälle

1. Der SR-Ausschussvorsitzende (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist bei schwerwiegenden Vorkommnissen unverzüglich zu informieren
 - Spielabbruch, aufgrund von Gewalt- oder Diskriminierungsvorfällen
 - Spielabbruch, aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung
 - Ereignisse, die das SR-Kollektiv bzw. den Schiedsrichter in ihrer Sicherheit gefährden
2. Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle sind im Elektronischen Spielbericht zu vermerken und es ist ein Zusatzbericht anzufertigen.
3. Vorfälle mit pyrotechnischen Erzeugnissen innerhalb des Stadiongeländes/auf dem Sportplatzgelände sind im Elektronischen Spielbericht zu vermerken und es ist ein Zusatzbericht anzufertigen.
 - Spielminute?
 - Vereinszugehörigkeit?
 - Welche pyrotechnischen Erzeugnisse?
 - Anzahl an pyrotechnischen Erzeugnissen?
 - Gefährdung von Personen?
 - ggf. Dauer der Spielunterbrechung?
4. Der Schiedsrichter bzw. das SR-Kollektiv haben rechtzeitig vor dem Spiel den Spielfeldaufbau zu kontrollieren. Mängel sind dem Heimverein mitzuteilen.

Sollte ein Mangel durch den Heimverein nicht behoben werden, ist dies im Elektronischen Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ zu vermerken. Soweit die Spielregeln und Ordnungen nicht entgegenstehen, ist die Durchführung des Spiels zu gewährleisten.

5. Sofern nach den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen ein Ordnungsdienst vorgeschrieben ist, hat der Schiedsrichter vor dem Spiel die Vorlage des Ordnungsbuches sowie die Anwesenheit des vorgeschriebenen Ordnungsdienstes zu kontrollieren. Mängel oder das Fehlen des Ordnungsdienstes sind im Ordnungsbuch und im Elektronischen Spielbericht unter „Sonstige Vorkommnisse“ zu vermerken. Sofern erforderlich, ist zusätzlich ein Sonderbericht anzufertigen.
6. Die Spielkleidung (Trikot und Stutzen) muss sich unterscheiden. Ist dies nicht der Fall und der Mangel kann bis Anpfiff nicht behoben werden, ist dies im Elektronischen Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ zu vermerken.
Bei Farbgleichheit ist der Heimverein in der Pflicht eine andersfarbige Spielkleidung anzuziehen. Soweit die Spielregeln und Ordnungen nicht entgegenstehen, ist die Durchführung des Spiels zu gewährleisten.
7. Ein verspäteter Spielbeginn aufgrund zu spät eingereichtem Spielbericht, nicht behobenen Mangel am Spielfeldaufbau bzw. Spielkleidung oder anderweitigen Gründen ist im Elektronischen Spielbericht unter der Angabe „Spielbeginn“ und „sonstige Vorkommnisse“ zu vermerken.
8. Besondere Vorkommnisse während des Spiels oder nach Spielende (z.B. Beleidigungen, Bedrohungen, Anfeindungen oder unsportliches Verhalten durch Spieler, Teamoffizielle oder Zuschauer) sind im Elektronischen Spielbericht zu dokumentieren. Sofern erforderlich, ist zusätzlich ein Sonderbericht anzufertigen.

Versand Zusatzberichte

9. Zusatzberichte sind spätestens bis zum Tag nach dem Spiel zu versenden (gem. § 8, Ziffer 10 der SR-Ordnung SFV). Zusatzberichte sind im Elektronischen Spielbericht hochzuladen. Der zuständige Staffelleiter sowie der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses sind als Empfänger zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt die weitere Verteilung durch das DFBnet oder auf Anweisung des Schiedsrichterausschusses.
10. Kann die Frist zur Versendung des Zusatzberichtes nicht eingehalten werden, ist der zuständige Staffelleiter und Vorsitzende des SR-Ausschusses in Kenntnis zu setzen.

Regelungen zum Elektronischen Spielbericht / Spielberechtigung

11. Ohne Vorlage des Spielberichtes (Ausdruck, digital am PC, schriftlich) ist kein Spiel anzupfeifen.
12. Vor dem Spiel sind die Angaben im Spielbericht mit den Verantwortlichen beider Mannschaften abzugleichen. Die Abstimmung hat grundsätzlich spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn, soweit die jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

13. Nach Spielende ist der Spielbericht mit den Verantwortlichen beider Mannschaften abzugleichen. Erscheint ein Mannschaftenverantwortlicher trotz Aufforderung nicht, ist dies im Elektronischen Spielbericht unter „Sonstige Vorkommnisse“ zu vermerken.
14. Bei folgenden Vorkommnissen ist der elektronische Spielbericht auszufüllen und ein Vermerk unter „sonstige Vorkommnisse“ zu tätigen:
- Spielausfall aufgrund Nichtbespielbarkeit des Platzes
 - Spielausfall aufgrund Unwetter
 - Spielabbruch aufgrund Unwetter, Unterschreitung der Spieleranzahl
 - Nichtantritt Heimmannschaft, Gastmannschaft oder beide
15. Bei folgenden Vorkommnissen ist unter Berücksichtigung der Punkte 1, 2, 3, 5 und 8 zusätzlich ein Zusatzbericht anzufertigen:
- Feldverweise (Rote Karten)
 - anderweitige feldverweiswürdige Vergehen von Teamoffiziellen und Spielern
16. Aussagen zur Spielberechtigung einzelner Spieler hat der Schiedsrichter/SR-Beobachter gegenüber den Vereinen nicht zu tätigen (Verweis auf Staffelleiter).

Regelungen zur Kameradschaft

17. Der Schiedsrichter/SR-Beobachter hat seiner Vorbildfunktion jederzeit gerecht zu werden und sich in seinem Verhalten in der Öffentlichkeit stets neutral zu zeigen. Dies betrifft neben dem Verhalten auf und neben den Sportanlagen auch das Verhalten bei allen sonstigen Veranstaltungen.
18. Zur Öffentlichkeit zählt auch die Kommunikation per Internet in sozialen Netzwerken oder auf den zahlreichen Kommunikationsplattformen, wie z.B. Facebook oder Instagram. Hier müssen die Schiedsrichter/SR-Beobachter eine größtmögliche Sorgfalt und ein höchstes Maß an Verantwortungsbewusstsein praktizieren. Kommentare oder Veröffentlichungen, die geeignet sind, das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu beeinträchtigen, die Kameradschaft zu gefährden oder Konflikte mit Vereinen, Mannschaften, Spielern, Trainern oder Zuschauern hervorzurufen, sind zu unterlassen. Auch inhaltlich private „Postings“, die jedoch indirekt wiederum Rückschlüsse in Richtung der Schiedsrichter-Tätigkeit zulassen, sind zu unterlassen.
19. Schiedsrichter/SR-Beobachter, die einem Spiel zuschauen, haben sich jeglichen Kommentar bezüglich der Leistung der Unparteiischen des Spiels gegenüber Dritten zu enthalten. Sie sollten vielmehr, sofern erforderlich, diese in schwierigen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen.

Weitere Regelungen

20. Die Schiedsrichter und SR-Beobachter sind verpflichtet, Änderungen der relevanten Kontaktdaten dem SR-Ausschussvorsitzenden und Verantwortlichen für SR-Ansetzungen mitzuteilen und diese selbstständig im DFBnet zu ändern.

21. Für spielklassenbezogene Besonderheiten und organisatorische Regelungen ist die jeweils aktuelle Übersicht für Schiedsrichter des Schiedsrichterausschusses zu beachten. Diese ist Bestandteil der verbindlichen Anweisungen für das jeweilige Spieljahr.
22. Die Schiedsrichter-Ordnung des Sächsischen Fußballverbandes sowie die Regelungen für SR-Ansetzungen bzw. die Regelungen für SR-Beobachter & SR-Paten des KVFSOE sind ebenfalls Bestandteil der offiziellen Anweisungen für das Spieljahr 2026/2027.

Ordnungsgelder gemäß § 8.8 der Finanzordnung KVFSOE:

Der Schiedsrichterausschuss kann folgende Gebühren/Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter und SR-Beobachter verhängen.

1. wiederholt falsche Entschädigungsabrechnung	20,00 €
2. fehlende verpflichtende Rückmeldung bei Terminabfragen	20,00 €
3. unentschuldigtes Fehlen zu Maßnahmen/Veranstaltungen	20,00 €
4. wiederholter Verstoß gegen die Regelungen für Schiedsrichteransetzungen	20,00 – 50,00 €
5. Verstoß gegen die Verbindlichen Anweisungen für SR & SR-Beobachter	20,00 €
6. Wiederholungsprüfung im Rahmen der Leistungsüberprüfung (ausgenommen 1.Wdh.)	20,00 €

Die Ordnungsgelder beziehen sich auf § 14 (2) c) der SR-Ordnung des SFV.

Werden die o.g. Regelungen nicht eingehalten, kann gegen den Schiedsrichter/SR-Beobachter eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

Vor der Festsetzung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Festsetzung entscheidet der Schiedsrichterausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

Von der durchgeführten Disziplinarmaßnahme sind der Betroffene, sein Verein sowie der zuständige Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen.

gez.

Christopher Gentz

Amtierender Schiedsrichterausschussvorsitzender